



AMTSBLATT DES LANDKREISES GERMERSHEIM

Ausgabe 19/2019 vom 04. Juli 2019

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung: Satzung der Sparkasse Germersheim-Kandel vom 28. Juni 2019

1. Öffentliche Bekanntmachung: Satzung der Sparkasse Germersheim-Kandel vom 28. Juni 2019

Satzung der Sparkasse Germersheim-Kandel vom 28. Juni 2019

ÜBERSICHT

§ 1	Name und Sitz
§ 2	Träger, Stammkapital
§ 3	Stille Vermögenseinlagen
§ 4	Zusammensetzung des Verwaltungsrates
§ 5	Sitzungen des Verwaltungsrates
§ 6	Kreditausschuss
§ 7	Vorstand
§ 8	Ausleihbezirk
§ 9	Auflösung der Sparkasse
§ 10	Bekanntmachungen der Sparkasse
§ 11	Inkrafttreten der Satzung

SATZUNG

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Sparkassengesetzes (SpkG) vom 01. April 1982 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

(1) Die vom Zweckverband Sparkasse Germersheim-Kandel errichtete Sparkasse führt den Namen

...

"Sparkasse Germersheim-Kandel".

(2) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Kandel; sie ist im Handelsregister Landau unter der Reg. Nr. HRA Kandel 21278 eingetragen.

(3) Die Sparkasse führt ein Dienstsiegel mit ihrem Namen und dem kleinen Landeswappen.

§ 2

Träger, Stammkapital

(1) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Unbeschadet der Regelung des § 30 a SpkG haftet der Träger der Sparkasse nicht für deren Verbindlichkeiten; soweit Stammkapital durch Einlagen gebildet wurde, ist die Haftung des Trägers hierauf beschränkt.

(2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) Der Verwaltungsrat der Sparkasse kann mit Zustimmung der Vertretung des Trägers beschließen, dass Stammkapital durch Einlagen oder durch Umwandlung von Rücklagen gebildet oder zugunsten der Rücklagen aufgelöst wird (§ 3 Abs. 3 SpkG).

§ 3

Stille Vermögenseinlagen

Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung des Trägers beschließen, dass die Sparkasse zur Verbesserung ihres haftenden Eigenkapitals Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) entgegennimmt.

§ 4

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus:

1. dem Vorsitzenden des Zweckverbandes "Sparkasse Germersheim-Kandel" als Vorsitzendem und den Bürgermeistern der Städte Germersheim und Kandel;
2. neun weiteren Mitgliedern;
3. sechs Sparkassenmitarbeitern.

(2) Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch die in der Verbandsordnung des Zweckverbandes bestimmten Stellvertreter oder, soweit diese verhindert sind, von dem ältesten anwesenden weiteren Verwaltungsratsmitglied (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SpkG) vertreten.

Das Mandat des Vorsitzenden nimmt nach den landesrechtlichen Vorschriften dessen zuständiger Vertreter im Hauptamt wahr. Das Mandat der stellvertretenden Vorsitzenden nimmt nach den landesrechtlichen Vorschriften jeweils der zuständige Stellvertreter im Amt wahr.

Die anderen Verwaltungsratsmitglieder werden im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter vertreten.

§ 5

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr einzuberufen. Zwischen Einberufung und Sitzung sollen mindestens 4 volle Kalendertage liegen. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt.

(3) Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 15 Abs. 1 SpkG bei der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es das Beratungszimmer während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.

(4) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.

§ 6

Kreditausschuss

(1) Der Kreditausschuss besteht aus:

1. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzenden,
2. drei weiteren Mitgliedern (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 SpkG).

(2) Der Kreditausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

(3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem, höchstens zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Dem Vorstand darf nicht angehören, wer Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter oder Angestellter anderer Unternehmen oder für solche sonst wie tätig ist, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder

vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um privatrechtliche Kreditinstitute handelt, die unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehen.

(3) Der Vorstandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch die weiteren Vorstandsmitglieder nach der vom Verwaltungsrat bestimmten Reihenfolge vertreten.

(4) Die Bestimmung des § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Der Verwaltungsrat kann im Rahmen des § 14 Abs. 3 SpkG einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Berechtigung einräumen, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Sparkasse zu vertreten.

§ 8

Ausleihbezirk

Ausleihbezirk ist das Gebiet des Errichtungsträgers und der angrenzenden kommunalen Gebietskörperschaften.

§ 9

Auflösung der Sparkasse

(1) Nach Erteilung der Genehmigung zur Auflösung der Sparkasse (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SpkG) hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse dreimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen bekanntzumachen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

(2) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.

(3) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem/den Träger(n) zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Absatz 2 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

§ 10

Bekanntmachungen der Sparkasse

Bekanntmachungen werden in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz", Ausgabe "Pfälzer Tageblatt", veröffentlicht, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. September 2009 außer Kraft.

Kandel, den 28. Juni 2019

Der Vorsitzende des Sparkassenzweckverbandes
gez.
Dr. Fritz Brechtel
Landrat

[Amtsblatt Landkreis Gernersheim, 04.07.2019 \(E-Mail-Version !\)](#)

Kreisverwaltung Gernersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Gernersheim * Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach Veröffentlichungsbedarf * Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail * Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Neumann
Kreisverwaltung Gernersheim, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,
E-Mail: presse@kreis-germersheim.de, Internet: www.kreis-germersheim.de